

# Bekanntmachung

## der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hilpoltstein

Mit Bescheid vom 10.12.2020 Nr. FNP-2-2020 hat das Landratsamt Roth die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilpoltstein genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst folgende Änderungsbereiche:

1. Änderungsbereich Tandl auf Teilbereichen der Flurstücke 868 und 869, Gemarkung Lay
2. Änderungsbereich Weinsfeld auf den Flurstücken 69/2, 69 (Teilfläche), 67 (Teilfläche) und 65 (Teilfläche), Gemarkung Weinsfeld
3. Änderungsbereich Eibach auf den Flurstücken 77/3 und 77/4, Gemarkung Patersholz
4. Änderungsbereich Post Hilpoltstein auf dem Flurstück 358/22, Gemarkung Hilpoltstein

Alle vier Flächen werden nun im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Hilpoltstein, Rathaus 1, Marktstraße 1, Zimmer 1 im EG, zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch 08:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 08:30 – 18:00 Uhr und Freitag von 07:30 – 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hilpoltstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hilpoltstein, 14.01.2021

  
Markus Mahl  
Erster Bürgermeister



angeheftet: 18.01.2021  
abgenommen: 17.02.2021